



ZOLL- UND AUSSENWIRTSCHAFTS- RECHTLICHE VERTRAGSBEDINGUNGEN

Zwischen KB Industrial AG¹ (im Folgenden „KRONE“ genannt) und dem Lieferanten (im Folgenden „Lieferant“ genannt) gelten folgende zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen:

Zoll

Incoterms

Sofern nicht abweichend in der Bestellung vereinbart, gelten folgende Bedingungen: Die Lieferung erfolgt bei Lieferanten mit Sitz in der Europäischen Union DAP (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Bei Lieferanten mit Sitz außerhalb der Europäischen Union erfolgt die Lieferung DAP inkl. Zoll & Verzollungsgebühr (Incoterms 2020) an den in der Bestellung angegebenen Ort. Ist der Bestimmungsort nicht angegeben und nichts anderes vereinbart, so hat die Lieferung an den Geschäftssitz des bestellenden Mitgliedes der KRONE-Gruppe zu erfolgen. Der jeweilige Bestimmungsort ist auch der Erfüllungsort (Bringschuld).

Präferenznachweise und handelspolitischer Ursprung

Der Lieferant ist verpflichtet, für jede Lieferung an oder für KRONE eine dem europäischen Zollrecht entsprechende förmliche Lieferantenerklärung über den zollrechtlichen Ursprung des Liefergegenstandes kostenfrei in der jeweils aktuellen Fassung abzugeben (insb. präferenzielle Warenverkehrsbescheinigung EUR.1, Form A, Ursprungserklärung auf der Rechnung und dem Lieferschein, Warenverkehrsbescheinigung A.TR, eine (Langzeit-) Lieferantenerklärung oder nichtpräferenzielles Ursprungszeugnis, nichtpräferenzielles Ursprungsland auf dem Lieferschein, nachfolgend insgesamt die „Lieferantenerklärung“ genannt).

Langzeit-Lieferantenerklärungen sind grundsätzlich für die jeweils angegebenen Laufzeiten gültig. Der Lieferant verpflichtet sich, KRONE unverzüglich zu informieren, wenn die in einer Lieferantenerklärung gemachten Angaben zukünftig nicht mehr zutreffen oder er feststellt, dass Angaben in einer bereits ausgestellten Lieferantenerklärung nicht zutreffen oder eine Lieferantenerklärung zu Unrecht ausgestellt wurde.

Wenn und soweit Änderungen Vertragsgegenstände betreffen, für die KRONE bereits eine verbindliche Bestellung bei dem Lieferanten ausgelöst hat, steht KRONE bei Änderungen der Lieferantenerklärung ein vertragliches Rücktrittsrecht zu. Das Rücktrittsrecht besteht nicht, wenn und soweit eine Änderung für KRONE zumutbar ist. Eine Änderung ist grundsätzlich zumutbar, wenn die Änderung keine oder nur unwesentliche Auswirkungen auf KRONE bzw. den Liefergegenstand hat oder der Lieferant etwaige sich aus der Änderung ergebende wirtschaftliche Nachteile vollständig gegenüber KRONE ausgleicht.

Der Lieferant haftet für sämtliche Nachteile, die KRONE durch eine nicht ordnungsgemäße oder verspätete Abgabe der Lieferantenerklärung oder dem Nachweis des zollrechtlichen Warenursprungs (z.B. EUR.1, Form A, A.TR., etc.) oder der Mitteilung der Änderung des Warenursprungs entstehen, es sei denn, er hat dies nicht zu vertreten.

Soweit erforderlich, hat der Lieferant seine Angaben zum Warenursprung mittels eines von seiner Zollstelle bestätigten Auskunftsblasses nachzuweisen.

Der Lieferant ist verpflichtet, bei berechtigten Zweifeln an der Richtigkeit der Angaben den Zollbehörden und KRONE Auskunft zur Ursprungsermittlung zu geben und den Warenursprung nachzuweisen. Dieses beinhaltet auch die Vorlage entsprechender Produktions- und Kalkulationsunterlagen. Berechtigte Zweifel werden stets widerlegbar bei Nachfragen oder Überprüfungen des Warenursprungs durch eine zuständige Behörde vermutet.

¹ Der Geltungsbereich dieser Bedingungen erstreckt sich auf die KB Industrial AG und mit dieser verbundene Unternehmen iSd. §§ 15 ff. AktG.

Der vom Lieferanten ausgewiesene zollrechtliche Warenursprung stellt eine Beschaffenheitsvereinbarung des Liefergegenstandes dar.

Die Aushändigung der Lieferantenerklärung an KRONE ist aufschiebende Bedingung für die Fälligkeit des Vergütungsanspruchs des Lieferanten.

Tarifierung

Der Lieferant verpflichtet sich, KRONE vor oder spätestens mit der Lieferung die vollständige und richtige Zolltarifnummer für die gelieferte(n) Ware(n) mitzuteilen.

Kontakt: zoll@KRONE.de

Exportkontrolle und Außenwirtschaftsrecht

KRONE und der Lieferant erkennen an, dass das Zustandekommen des Vertrages und die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung dem Exportkontrollrecht der Europäischen Union, der Bundesrepublik Deutschland, der Vereinigten Staaten von Amerika und anderer relevanter Zuständigkeiten (insgesamt „Exportkontrollrecht“) in der jeweils gültigen Fassung unterliegen.

Jede Partei erkennt die gegenseitige Verpflichtung, dem anwendbaren Exportkontrollrecht im Rahmen des Vertrags zu entsprechen, an. Als Teil dieser Verpflichtung versichert der Lieferant, dass das Zustandekommen des Vertrags und die Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung an KRONE unter Einhaltung des anwendbaren Exportkontrollrechts erfolgen.

Der Lieferant informiert KRONE vor Erbringung der vertraglich geschuldeten Leistung über die korrekte Exportklassifikation (z.B. die Klassifizierung gem. der deutschen Ausfuhrliste, die Klassifizierung gem. der europäischen Dual-Use-Verordnung, die entsprechende Kategorie in der US Munitions List (USML) oder die Export Control Classification Number (ECCN) gem. EAR, inkl. Hinweis auf EAR99-Güter²) der für die Leistungserbringung verwendeten Güter und stellt KRONE alle dafür nötigen Informationen zur Verfügung. Der Begriff „Güter“ umfasst hierbei Waren, Software und Technologie sowie technische Dienstleistungen.

Der Lieferant hat KRONE auf Anfrage angemessen zu unterstützen, um die Einhaltung des Exportkontrollrechts sicherzustellen. Als Teil dieser Unterstützung hat der Lieferant KRONE zu informieren, ob die Erbringung einer vertraglich geschuldeten Leistung einer Exporterlaubnis gemäß des anwendbaren Exportkontrollrechts bedarf und ob KRONE zur Beschaffung der Exporterlaubnis bestimmte Dokumente zur Verfügung stellen muss.

Sofern eine Leistung unter diesem Vertrag eine Exportlizenz oder Genehmigung nach dem Exportkontrollrecht voraussetzt, wird der Lieferant diese Exportlizenz oder Genehmigung kostenlos und in einer Form einholen, die die vertragsgemäße Leistungserbringung sicherstellt.

Zudem informiert der Lieferant KRONE unaufgefordert über Änderungen im Hinblick auf rechtliche Verbote, Beschränkungen und Genehmigungspflichten bereits gelieferter Güter.

Der Lieferant übermittelt sämtliche vorgenannten Informationen spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung/des ersten Transfers unaufgefordert an **exportkontrolle@KRONE.de**.

Die vorgenannten Pflichten bestehen über das Ende der Geschäftsbeziehung hinaus.

Kontakt: exportkontrolle@KRONE.de

Sollte sich der Lieferant nicht an die hier genannten zoll- und außenwirtschaftsrechtlichen Vertragsbedingungen halten, räumt KRONE sich das Recht ein, vom Vertrag zurückzutreten.

² Sofern die Klassifizierung aus der Überschreitung eines De-minimis-Niveaus resultiert, ist der kontrollierte US-Anteil explizit auszuweisen. Hier ist grundsätzlich ein De-minimis-Level ab 10% anzugeben [Beispiel: EAR99 (16%)].